



Bezirksverwaltung / Sekretariat
Pöppelstrasse 14
9050 Appenzell Steinegg
Telefon +41 71 788 99 30
info@schwende-ruete.ai.ch
www.schwende-ruete.ch

BEZIRK SCHWENDE-RÜTE

Gesuch um Strassenaufbruch

Ist für die Ausführung von Bauvorhaben der Aufbruch einer Bezirksstrasse notwendig (kleinere Aufgrabungen, Anschlüsse und dergleichen), ist dem Strasseneigentümer spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem Strasseneigentümer einzureichen.

Gesuchsteller _____

weitere Beteiligte _____

betroffene Strasse / Nr. _____

Ortsbezeichnung _____

Planbeilage ☐ Ja ☐ Nein

Ausmass Länge _____m / Breite _____m / Tiefe _____m

Arbeitsdauer vom _____ bis _____

Bauleitung _____

Unternehmer _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Strassenaufbruch ! Bedingungen und Auflagen

1. Die Aufbrucharbeiten sind dem zuständigen Strassenmeister mindestens drei Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Dem Strassenmeister sind folgende Termine zu melden (Werkhof: 071 787 48 07 / Bezirksverwaltung 071 788 99 30):

- Beginn Aufbruch der Strasse
- der offene Graben
- Planie vor Belagseinbau zur Kontrolle der Verdichtung
- Abnahme nach Bauende

Den Anordnungen des Strassenmeisters ist strikte Folge zu leisten!

2. Für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellung sind die zur Zeit der Bauausführung gültigen VSS-Normen massgebend.

Geplante Grabarbeiten: Bei allen Grabarbeiten im Umfeld oder in den Bezirksstrassen gilt, dass vorher eine Aufbruchbewilligung eingeholt wird. Das kann in einfachen Fällen auch mündlich beim Strassenmeister oder dessen Stellvertreter geschehen, im Idealfall mit dem Projektplan des Beabsichtigten oder einem Geoportalauszug mit der eingezeichneten Grabung.

Notreparaturen: Bei einer Störung nachts oder an Wochenenden darf jedes Werk ohne vorhergehende Meldung an den Bezirk eine bestehende Leitung freilegen und reparieren. Auf den nächsten Arbeitstag ist der Werkhof zu informieren. Das weitere Vorgehen ist analog jenem der geplanten Arbeiten.

Winterdienst: Sparbeläge, Mehraufwand beim Winterdienst oder Reparaturen bis zum Einbau der Tragschicht gehen zu Lasten der verursachenden Werke.

Sind Teile der Strasse wie z.B. Randsteine, Schalen, Beläge usw., in mangelhaftem Zustand, so hat die Bauherrschaft den zuständigen Strassenmeister vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

3. Bei der Erteilung der Bewilligung für den Aufbruch einer Bezirksstrasse wird bestimmt, nach welcher Variante der Deckbelag zu reparieren ist.

Variante A: Die Strasse wird vom Bezirk saniert.

Die Werke bezahlen nur die über die Strassensanierung hinausgehenden Mehrkosten (also keine Auskoffierung, keine Belagskosten bei Totalsanierung oder bei Belagsersatz, keine Fräsarbeiten und Deckbelagskosten bei einem Deckbelagsersatz). Arbeiten ausserhalb des zu sanierenden Teils gehen zu Lasten der Werke.

Variante B: Strassenzustand ok

Die Werke bezahlen bis zum einschichtigen Aufbau des Belags auf die fertige Höhe. Für die Fertigstellung der Deckschicht (Schnittkante breiter Anfräsen, Überfräsen und Einbau Deckschicht) im Lauf der Folgejahre, bezahlen sie dem Strasseneigentümer einen Betrag pro Quadratmeter, der von der Fläche der ersetzten Tragschicht abhängt. Dieser Preis ist flächenmässig abgestuft. Bei der Abnahme nach Bauende wird die Fläche festgestellt und dem Werk vom Bezirk in Rechnung gestellt. Der Bezirk führt eine an die Belagskosten angepasste Liste pro Fläche. Diese Fertigstellungsarbeiten werden vom Strasseneigentümer verantwortet. Die Verantwortung der Werke umfasst nur die fachgerechte Ausführung bis und mit Tragschicht (Umhüllung, Verdichten, Nachschneiden, Belag einbauen).

Allfällige grobe Schäden an Belag oder Randstein sind zusammen mit der Bewilligungsanfrage mit dem Strassenmeister fotografisch festzuhalten. Er kann eine Reduktion des Betrages um bis zu 25% genehmigen. Für Notreparaturen oder nicht mit dem Strassenmeister im Vorfeld besprochene oder aufgenommene Schäden wird keine Reduktion gewährt.

Variante C: Strasse ist neuwertig

Die Werke führen die ganzen Reparaturarbeiten in Absprache mit dem Strassenmeister selber aus. Die Ausführung entspricht dem Belagsaufbau. Nachschneiden, Nachfräsen und Garantiarbeiten gehen zu Lasten der Werke. Der Strasseneigentümer ist bei der Abnahme dabei und wird vor Ablauf der Garantiefrist einen weiteren Augenschein nehmen.

Sämtliche Wiederinstandstellungen, insbesondere die Deckbelagsarbeiten, sind vorgängig mit dem zuständigen Strassenmeister abzusprechen.

Allfällige spätere Instandstellungsarbeiten, die auf unsachgemässe Ausführungen bei der Reparatur zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

4. Signalisationen, Abschränkungen und Beleuchtungen sind entsprechend der VSS-Norm SN 640 893 a auszuführen. Die Weisungen der Kantonspolizei sind zu beachten.
5. Besondere verkehrstechnische Massnahmen (spez. Lichtsignalanlagen) sind mindestens sieben Tage vor Baubeginn dem zuständigen Strassenmeister anzuzeigen. Für Strassensperrungen ist vorgängig eine separate Bewilligung der Kantonspolizei einzuholen.
6. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte zusätzliche Aufwendungen im Winterdienst zur Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.